Amtsgericht Gießen
- Versteigerungsgericht -
420 K 57/23

07.08.2024

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 17. Oktober 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:
Die im Grundbuch von Beuern Blatt 1972 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Beuern	2	108	Landwirtschaftliche Fläche, Im Simmerod	10725
3	Beuern	7	88/7	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschafts- und Erholungsfläche, Fünfhausen 63, 65	7155
4	Beuern	7	86/3	Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Fünfhausen	3556
5	Beuern	7	87/2	Wasserfläche, Erholungsflache, Bei der Krebsmühle	755
8	Beuern	7	28	Landwirtschaftliche Fläche, Unter dem Riegen	7951

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

7.500,00 € (lfd. Nr. 2), 985.000,00 € (lfd. Nr. 3), 2.400,00 € (lfd. Nr. 4), 2.000,00 € (lfd. Nr. 5) und 5.500,00 € (lfd. Nr. 8)

Gesamtverkehrswert: 1.002.400,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einem Pferdehof, bestehend aus großzügigen Wohnhaus mit Einliegerwohnung, einer Reithalle mit Stallung, einem Reitplatz im Außenbetrieb sowie großzügigen landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar angrenzend bzw. in der umliegenden Gemarkung.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **067063904063**.

Bogenhardt
Rechtspflegerin